

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: September 2021

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Unternehmen der Lenze-Gruppe mit ihren Käufern („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des UGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§ 1061 ABGB). Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der AVB dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung erklärt werden, wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder Pandemien, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer trotz entsprechender vertraglicher Vereinbarung) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Ein darüber hinaus gehender Anspruch des Käufers auf Erstattung eines Verzugsschadens besteht nicht, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziff. 8.1.1 oder 8.1.3 vor.
- 3.4. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1. Die Lieferung erfolgt per Versand durch unsere Spedition an den vereinbarten Bestimmungsort (Versendungskauf). Dem Käufer werden hierbei Fracht und Verpackung in Rechnung gestellt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die

Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug mit der Annahme ist.

- 4.3. Kommt der Käufer in Verzug mit der Annahme, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für jeden angefangenen Lagermonat erheben wir Lagergebühren in Höhe von 0,5 % des Preises des verspätet angenommenen Produktes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Preises des verspätet angenommenen Produktes beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- 4.4. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2. Beim Versendungskauf (Ziff. 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Wir werden entweder die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen oder eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) vereinbaren. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.3. Verpackungs-, Verladungs-, Fracht- und Versicherungskosten sowie Montagekosten und Kosten der Inbetriebnahme werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für anwendungsbezogene Software. Gebühren und Kosten für die Besorgung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsfakturen, Genehmigungen und dergleichen werden dem Käufer gesondert berechnet.
- 5.4. Beim Verkauf von Standardgeräten gehören Planungsarbeiten, Ergänzungsarbeiten und andere Ingenieurleistungen nicht zur Standardleistung und sind in den Preisen nicht enthalten. Die Dokumentation erfolgt durch standardmäßige Betriebshandbücher und Standard-Stromlaufpläne. Schaltbilder und Projektierung bezüglich des konkreten Antriebsfalls gehören nicht zu unseren Leistungen, ebenso nicht die Netzeinspeisung, Einschaltsteuerung, externe Steuerung und Verknüpfung.
- 5.5. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir vier Monate seit Vertragsschluss gebunden. Sind längere Fristen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart, sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen. Die Regelung in dieser Ziff. 5.5 findet keine Anwendung auf Preise, für die ein Materialteuerungszuschlag gem. der nachfolgenden Ziff. 5.6 vereinbart ist.

- 5.6. Wenn und soweit in einem Auftrag für Servo-Synchronmotoren ein Materialteuerungszuschlag vereinbart wird, gilt folgendes: Bei den Servo-Synchronmotoren werden Magnete verwendet, die die Rohstoffe Neodym und Dysprosium enthalten (sogenannte „Seltene Erden“). Diese Rohstoffe, die starken Preisschwankungen unterliegen, wurden bei der Preiskalkulation mit einem Basiswert von März 2011 oder niedrigeren Werten berechnet.

Der Materialteuerungszuschlag wird berechnet, wenn sich eine Verteuerung zwischen dem Basiswert März 2011 und dem aktuellen Wert im Zeitpunkt der Rechnungserstellung ergibt. Der Preis im März 2011 für beide Rohstoffe (nach Kilogramm, die in dem jeweiligen Motor verbaut sind) und die Preise im Zeitpunkt der Rechnungserstellung, sofern diese nicht später als 5 Tage nach der Lieferung erfolgt, werden verglichen; ansonsten ist der Tag der Lieferung des jeweiligen Motors für die Berechnung entscheidend. Maßgeblich ist jeweils die Notierung der Asian Metal (www.asianmetal.com). Preissteigerungen, die sich im Verhältnis zum März 2011 ergeben, werden – bezogen auf das Gewicht der im jeweiligen Motor verbauten beiden Rohstoffe – zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis berechnet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Materialteuerungszuschlags wird ergänzend auf die Internetseite <https://www.lenze.com/de-de/materialteuerungszuschlag/> verwiesen.

- 5.7. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.8. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf Zinsen gem. § 456 UGB unberührt.
- 5.9. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziff. 7.6 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- 5.10. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wiederholte Überschreitung der Zahlungsziele, Überschreitung des vom Kreditversicherer gesetzten Limits), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§§ 918, 1052 ABGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle weiteren Leistungen zu verweigern und Vorkasse zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet

werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß Ziff. 6.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 6.4.1. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren des Käufers oder von Dritten erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - 6.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 6.4.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Abtretung in seinen Büchern anzumerken und der Verkäuferin auf Verlangen Auszüge aus den betreffenden OP-Listen zur Verfügung zu stellen.
 - 6.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - 6.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche des Käufers

- 7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer von uns durchgeführter Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten

insbesondere alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

- 7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 922 ABGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 7.4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 928 ABGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 UGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen. Erfüllungsort für die Mängelbeseitigung ist der Firmensitz des verkaufenden Lenze-Unternehmens.
- 7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 7.11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.12. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (§§ 918, 1052 ABGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8. Sonstige Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AVB nichts anderes ergibt, haften wir wie folgt:
 - 8.1.1. bei Vorsatz,
 - 8.1.2. bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter,
 - 8.1.3. bei Arglist,
 - 8.1.4. für zu verantwortende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 8.1.5. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf),
 - 8.1.6. für übernommene Garantien,
 - 8.1.7. für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und
 - 8.1.8. soweit aus anderem Grund eine gesetzlich zwingende Haftung besteht.
- 8.2. Außer in den Fällen von 8.1.1 und 8.1.3 haften wir nicht für entgangenen Gewinn.
- 8.3. Außer in den Fällen von 8.1.1 und 8.1.3 haften wir nicht für Produktionsausfall.
- 8.4. In den Fällen einer Haftung aufgrund einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Ziff. 8.1.5) ist unsere Haftung je Schadensfall beschränkt auf das jeweilige Auftragsvolumen des jeweiligen Einzelauftrages, jedoch begrenzt auf maximal € 1 Million.
- 8.5. Die Regelungen dieser Ziff. 8 gelten auch für einen Aufwendungsersatzanspruch.
- 8.6. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

9. Verjährung

- 9.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, spätestens jedoch 30 Monate nach Ablieferung.
- 9.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.1.1 und 8.1.3 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des Aufwandes zu verlangen. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- 10.2. Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Käufer im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 10.3. Soweit in die Ware Software eingebaut ist, hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form in den gelieferten Waren. Etwaige einzelvertragliche Vereinbarungen gehen vor.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit uns mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form – und sei es vor Abschluss dieses Vertrags – (auch von Leistungserbringern von uns) zur Kenntnis gebrachten Informationen (insbesondere Daten und Unterlagen) uns betreffend (im Folgenden insgesamt: „Informationen“) während der Laufzeit dieses Vertrags und danach streng geheim zu halten und sie – soweit nicht für die Durchführung dieses Vertrags zwingend erforderlich – weder aufzuzeichnen, an Dritte weiterzugeben noch selbst zu verwerten. Dies gilt auch für Informationen anderer Unternehmen der Lenze-Gruppe.
- 11.2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
- dem Käufer nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit mit uns ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Käufer zu vertreten hat, oder
 - dem Käufer von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden oder
 - aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder eines Gesetzes offenbart werden müssen. In diesem Fall muss der Käufer uns vor Offenlegung schriftlich darüber informieren, so dass wir die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Schutzverfügung zu erwirken.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Käufer.

- 11.3. Der Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien Dritten gegenüber zu offenbaren, insbesondere uns als Referenz zu nennen. Pressemitteilungen oder andere Erklärungen an die Öffentlichkeit sind vorab mit uns abzustimmen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht,

wenn und soweit dem zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere gesetzliche Veröffentlichungspflichten, entgegenstehen.

12. Export

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Deutschlands, Österreichs und der Vereinigten Staaten. Gelistete Dual-Use-Produkte dürfen zudem nicht in Freizonen oder Freilager eingeführt werden. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit sie nicht zu einem Verstoß gegen sog. Anti-Boycott Regelungen des EU- oder deutschen oder österreichischen Rechts führt.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Unternehmensgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Linz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 1 UGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.